

## Hausordnung Gebäude

1. Ordentliches und rücksichtsvolles Benehmen in und um die Gebäude der Evang.-ref. Kirchgemeinde ist selbstverständliche Verpflichtung jeder Veranstalterin und jeden Veranstalters sowie der Besucher:innen.
2. In den Räumlichkeiten sind die feuerpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten. In allen Liegenschaften der Kirchgemeinde Furttal gilt ein generelles Rauchverbot. Die Fluchtwege sind freizuhalten, es dürfen weder Gegenstände aufgestellt noch Dekorationen angebracht werden (z. B. Stühle in Gängen und Treppenhaus, Dekorationen im Treppenhaus). Die diesbezüglichen Anweisungen des Hausdienstes/Sigristenteam sind zu befolgen.
3. Für die Befestigung von Dekorationen oder Bildern sind die fahrbaren Ständer oder die dafür vorgesehenen Laufschiene zu benutzen. Aufhängehilfen können beim Hausdienst/Sigristenteam bezogen werden. Beleuchtungskörper dürfen nicht als Befestigung oder Aufhängung verwendet werden.
4. Ausserhalb und innerhalb der Gebäude dürfen im Zusammenhang mit Veranstaltungen Kerzen, Dekorationen, Werbungen etc. nur nach Absprache mit dem Hausdienst/Sigristenteam aufgestellt oder aufgehängt werden.
5. Nach den Veranstaltungen sind die Einrichtungsgegenstände wieder so zu platzieren, wie sie beim Antritt angetroffen worden sind.
6. Die Aufzüge wurden in erster Linie für beeinträchtigte und ältere Menschen eingerichtet und sollen diesen zur Verfügung stehen. Jugendlichen und Kindern ist die Benützung untersagt. Im Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
7. Bei der Benützung mit Publikum ab 50 Personen muss eine feuerpolizeilich informierte Person während des Anlasses vor Ort sein. Wenn nötig, erfolgt eine Instruktion für die feuerpolizeilichen Anlagen durch den Hausdienst/Sigristenteam. Ab 120 Personen ist die Anwesenheit eines Mitglieds des Hausdienstes/Sigristenteam oder einer fachkundigen Person obligatorisch. Verrechnung gemäss Tarifordnung.
8. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur durch den Hausdienst/Sigristenteam oder eine speziell instruierte Person bedient werden.
9. Für allfällige Schäden an Einrichtungen der Kirchgemeinde Furttal oder Dritten haften die Veranstaltenden.
10. Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen Bewilligungen sind durch die Veranstalter:innen zu erbringen.
11. Wir bitten alle Benutzer:innen um den sparsamen Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung. Die Benutzer:innen verpflichten sich ausdrücklich, im Rahmen der vorgesehenen Möglichkeiten, eine Mülltrennung durchzuführen.
12. Die Räume sind um 24.00 Uhr besenrein zu verlassen (für die Reinigung der Küche gilt eine separate Küchenordnung). Der Aufenthalt im Garten ist bis 22.00 Uhr erlaubt. Abweichungen sind nur mit dem Einverständnis des Hausdienstes/Sigristenteam möglich. Veranstaltungen, die erst nach Mitternacht enden, bedürfen der Bewilligung durch die Geschäftsleitung. Die Ruhezeiten (polizeiliche Verordnung der politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon und Regensdorf) sind einzuhalten.
13. Die Räumlichkeiten bzw. Türen und Fenster sind beim Verlassen abzuschliessen. Alle elektrischen Geräte auszuschalten und die Lichter zu löschen und die Einrichtungen sind nach Weisungen des Hausdienstes/Sigristenteam wieder zurückzustellen. Fehlbare Benutzer:innen werden einmal gemahnt. Im Wiederholungsfall wird dem Benutzer oder der Benutzerin eine Hausdienst-/Sigrist:innen-Stunde gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.
14. Das Übernachten in den Räumen der Kirchgemeinde ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die Kirchenpflege eine Bewilligung erteilen. In diesem Fall sind alle Personen vorab im Sekretariat mit einer Namensliste zu melden.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Mietverträge und ersetzt alle früheren Versionen.